

**Allgemeinverfügung
der Gemeinde Graben-Neudorf
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass des Frühjahrs- und des Spätjahrsmarktes im Ortsteil Graben**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (Gbl. S. 135) erlässt die Gemeinde Graben-Neudorf hiermit folgende:

Allgemeinverfügung

1. Aus Anlass des Frühjahrsmarktes im Ortsteil Graben dürfen die Verkaufsstellen in Graben-Neudorf im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg an jedem zweiten Sonntag im März von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
2. Aus Anlass des Spätjahrsmarktes im Ortsteil Graben dürfen die Verkaufsstellen in Graben-Neudorf im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg an jedem zweiten Sonntag im November von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
3. Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.
4. Die Regelungen in Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung gelten nach folgender Maßgabe:
 - a. die getroffenen Regelungen enthalten keine Genehmigung zur Verlängerung der Arbeitszeiten. Das Arbeitszeitgesetz und die Tarifverträge sind einzuhalten.
 - b. Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

Begründung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg dürfen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen Verkaufsstellen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Gemeinde Graben-Neudorf hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und gibt die unter Ziffer 1 und 2 der Allgemeinverfügung genannten Sonntage innerhalb der genannten Zeiten zur Öffnung der Verkaufsstellen frei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann gem. § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Graben-Neudorf, Hauptstraße 39, 76676 Graben-Neudorf einzulegen. Der Widerspruch muss vor Ablauf der Frist bei der o.g. Dienststelle eingegangen sein.

Die Frist wird auch durch rechtzeitige Einlegung des Widerspruchs schriftlich beim Landratsamt Karlsruhe, 76126 Karlsruhe oder zur Niederschrift beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76133 Karlsruhe gewahrt.

Graben-Neudorf, den 26. Februar 2008


Hans D. Reinwald
Bürgermeister

